

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen
(Organisation der Pflichtfeuerwehren)
vom 24. Oktober 1939

§ 1

Die Pflichtfeuerwehr ist eine technische Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Sie ist eine gemeindliche Einrichtung und hat im Auftrage des Ortspolizeiverwalters insbesondere die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen durch Schadenfeuer drohen, und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Luftschutzes gestellt werden.

§ 2

- (1) Eine Pflichtfeuerwehr ist in einer Gemeinde dann aufzustellen, wenn
 - a) eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder
 - b) die bestehende Freiwillige Feuerwehr allein keinen ausreichenden Feuerschutz gewährleistet
- (2) Die Aufstellung kann nur erfolgen, wenn eine Mindestsollstärke von 18 Mann erreicht wird. In kleinen Gemeinden darf in Ausnahmefällen die Mindestsollstärke mit 14 Mann angenommen werden. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, so ist die Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Feuerlöschverband zusammenzuschließen.
- (3) Die Aufstellung der Pflichtfeuerwehr wird für kreisangehörige Gemeinden von der unteren Verwaltungsbehörde, für Stadtkreise sowie Gemeinden mit Feuerschutzpolizei von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet.
- (4) Vorhandene Werkfeuerwehren müssen außer Betracht bleiben. Ausnahmen können von dem Reichsminister des Innern zugelassen werden.

§ 3

Bestehen in einer Gemeinde, in der eine Feuerschutzpolizei nicht besteht, eine Freiwillige Feuerwehr und eine Pflichtfeuerwehr, so bilden sie unbeschadet ihrer verwaltungsmäßigen Selbständigkeit eine Einheit. Der Führer der Einheit ist der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4

Der Ortspolizeiverwalter hat die für den Pflichtfeuerwehrdienst erforderlichen Kräfte aus dem Kreis der nach § 5 dienstpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen.

§ 5

- (1) Dienstpflichtig in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner der Gemeinde vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- (2) Von der Dienstpflicht in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:
 - a) Die Amtsvorstände der Behörden und deren ständige Vertreter.
 - b) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.
 - c) Personen, die infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen untauglich sind. Die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.
 - d) d Personen, deren Heranziehung mit ihrer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden nicht zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Kreisleiter. Der Ortspolizeiverwalter kann auf dem Dienstweg über die höhere Verwaltungsbehörde gegen die Entscheidung des Kreisleiters beim zuständigen Gauleiter Beschwerde erheben. Dieser entscheidet endgültig.
 - e) Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten des öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Ortspolizeiverwalter. Bei Personen, die in

einem öffentlich- rechtlich Dienstverhältnis stehen, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Leiter der öffentlichen Dienststelle, der der Dienstpflichtige angehört. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der öffentlichen Dienststelle endgültig. Gehört der Dienstpflichtige einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig.

§ 6

(1) Zum Dienst der Pflichtfeuerwehr unfähig sind Personen, die

- a) mit Zuchthaus bestraft sind,
- b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,
- d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

(2) Ausnahmen sind nur von den Bestimmungen zu Buchstabe c und e zulässig; sie bedürfen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 7

Juden können nicht der Pflichtfeuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte sein. Jeder, der einer Pflichtfeuerwehr beitreten will, ist über den Begriff des Juden (vgl. §5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935) zu unterrichten. Zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung hat der Feuerwehrpflichtige folgend Erklärung abzugeben: *„Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass ich Jude bin. Über den Begriff des Juden bin ich unterrichtet worden. Mir ist bekannt, dass ich die sofortige Entlassung aus der Wehr zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte.“*

§ 8

(1) Durch Heranziehung wird der Pflichtfeuerwehrmann (SB) verpflichtet:

- a) an jedem Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung an Ort und Stelle einzufinden
- c) die ihm übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln,
- d) die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten.

(2) Der rangälteste Führer der Pflichtfeuerwehr – im folgenden kurz Wehrführer genannt- ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs.1 genannten Pflichten des Pflichtfeuerwehrmanns(SB) mit Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise) zu ahnden. Das Nähere regelt die Dienstanweisung für den Feuerwehrdienst.

§ 9

Mit Vollendung des 60.Lebensjahres tritt der Pflichtfeuerwehrmann(SB) zur Reserve über. Er ist schon früher in die Reserve zu versetzen, wenn ihm infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls oder infolge körperlicher Gebrechen der aktive Dienst in der Pflichtfeuerwehr unmöglich wird. Die Angehörigen der Reserve können, soweit sie zur Dienstleistung noch tauglich sind, durch den Wehrführer zu Dienstversammlungen und Unterweisungen herangezogen werden, die der Vorbereitung eines Einsatzes in Notzeiten dienen. Die Angehörigen der Reserve tragen keine Uniform.

§ 10

Der Ortspolizeiverwalter hat den Pflichtfeuerwehrmann (SB) aus der Feuerwehrdienstpflicht zu entlassen,

- a) wenn in der Person des Pflichtfeuerwehrmanns (SB) einer der Gründe eintritt, die ihn nach § 6 Abs. 1 zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr unfähig machen,
- b) wenn er entmündigt oder unter Vormundschaft gestellt wird,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen,
- d) wenn die nach § 7 abzugebende Erklärung sich als unrichtig erwiesen hat,
- e) wenn ihm infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen der aktive Dienst sowie der Dienst in der Reserve der Wehr unmöglich wird,
- f) wenn er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt,
- g) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen.

§ 11

Die Festlegung der Sollstärke der Pflichtfeuerwehr, ihre Gliederungen in Löscheinheiten (Gruppen, Züge) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde nach den von dem Reichsminister des Innern zu erlassenden Bestimmungen.

§ 12

- (1) Der Wehrführer der Pflichtfeuerwehr wird von der unteren Verwaltungsbehörde ernannt und abberufen.
- (2) Die übrigen Führer der Pflichtfeuerwehr werden von der unteren Verwaltungsbehörde, die Truppmänner, Obertruppmänner und Haupttruppmänner der Pflichtfeuerwehr werden vom Ortspolizeiverwalter ernannt.
- (3) Die Pflichtfeuerwehrmänner (SB), die in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Bestellung ist in den Feuerwehrtasche einzutragen.

§ 13

- (1) Die Pflichtfeuerwehr wird von dem Wehrführer geleitet. Im Falle seiner Behinderung geht die Führung auf den nächststrangältesten Führer der Pflichtfeuerwehr über
- (2) Der Wehrführer ist dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Wehr verantwortlich. Die nachgeordneten Führer sind verpflichtet, den Wehrführer bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 14

- (1) Die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie Polizeiaufsichtsbehörden sind, und die höheren Verwaltungsbehörden bestellen zur Ausübung ihrer Aufsicht in den Angelegenheiten der Pflichtfeuerwehren die für die Freiwilligen Feuerwehren zuständigen feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten.
- (2) Die Oberpräsidenten in Preußen sowie die obersten Landesbehörden in Bayern und Sachsen sowie im Reichsgau Sudetenland bedienen sich in den Angelegenheiten der Pflichtfeuerwehren der für die Freiwilligen Feuerwehren zuständigen Abschnittsinspektoren.
- (3) Die aus Abs.1 und 2 sich ergebenden Befugnisse der Kreisführer, Bezirksführer und Abschnittsinspektoren gelten nicht für die Pflichtfeuerwehren, die mit der Feuerschutzpolizei eine Einheit bilden.
- (4) Die Befugnisse der Kreis- und Bezirksführer gehen in diesen Fällen auf den Leiter der Feuerschutzpolizei, die Befugnisse der Abschnittsinspektoren auf die Oberpräsidenten bzw. die außerpreussischen Landesbehörden (Inspektoren der Ordnungspolizei) über.

§ 15

- (1) Gegen die polizeiliche Verfügung nach § 4 ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
- (2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung dem Betreffenden zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis genommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Letztere entscheidet endgültig. Im Übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen Polizeiverfügungen sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

§ 16

Erachtet der Wehrführer eine Ordnungsstrafe nicht für ausreichend, so kann der Pflichtfeuerwehrmann (SB), der bei einem Alarm oder sonstigem Dienst ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung fehlt oder nicht ordnungsgemäß erscheint oder den dienstlichen Anordnungen des Wehrführers sowie der nachgeordneten Führer nicht Folge leistet, mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft werden. Die rechtskräftige Verhängung einer Geldstrafe schließt die Verhängung einer Ordnungsstrafe aus.

§ 17

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten sinngemäß für Gutsbezirke.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Gutsbezirke eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen haben oder mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken zu Feuerlöschverbänden zusammenzuschließen sind.

§ 18

- (1) Die Vorschriften der Länder über die Pflichtfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der Länder über die Pflichtfeuerwehren treten jeweils in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Pflichtfeuerwehren vom Reichsminister des Innern erlassen werden.
- (2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung jeweils die Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen, die durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen und diese Durchführungsverordnung außer Kraft treten.

§ 19

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.